

**Satzung über die Teilnahme an der  
Kindertagespflege, die Erhebung von  
Kostenbeiträgen und die Gewährung einer  
laufenden Geldleistung im Landkreis  
Darmstadt-Dieburg**

# **Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Darmstadt-Dieburg**

Aufgrund des § 5 HKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158), der §§ 2 und 10 KAG vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134), der §§ 23 ff. und 90 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) und des § 31 HKJGB vom 18.12.2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2014 (GVBl. S. 241) hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen.

## **Präambel**

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg erbringt auf Antrag im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit gemäß § 86 SGB VIII nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege. Mit dieser Satzung werden die Teilnahme an der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Leistung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an geeignete Tagespflegepersonen geregelt.

## **§ 1 Förderung von Kindern in Kindertagespflege**

(1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von den Personenberechtigten nachgewiesen wird, die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII benannten Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen darüber hinaus der Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn die Bedingungen nach § 43 Abs. 1 SGB VIII vorliegen. Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.

## **§ 2 Fördervoraussetzungen**

(1) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg gewährt nach Maßgabe seiner örtlichen Zuständigkeit nach § 86 SGB VIII eine laufende Geldleistung für die Förderung in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII an die Tagespflegeperson, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach § 24 SGB VIII erfüllt sind.

(2) Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB VIII einen Anspruch auf eine Förderung einer bedarfsgerechten Betreuung.

(3) Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr haben einen bedarfsunabhängigen Anspruch auf Förderung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII. Der bedarfsunabhängige

Anspruch umfasst 4 Betreuungsstunden pro Tag. Eine Förderung von mehr als 4 Betreuungsstunden täglich erfolgt entsprechend § 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII bei nachgewiesenem höherem individuellem Bedarf.

(4) Für Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres kann bei besonderem Bedarf die Förderung in Kindertagespflege ergänzend gewährt werden (§ 24 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII).

(5) Die Finanzierung der Betreuung in Kindertagespflege erfolgt in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Kann nachweislich keine direkte Anschlussversorgung in einer Tageseinrichtung für Kinder sichergestellt werden, verlängert sich die Förderungsdauer bis zur Aufnahme in einer Tageseinrichtung für Kinder.

### **§ 3 Verfahren**

(1) Die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson erfolgt durch die vom Landkreis Darmstadt-Dieburg beauftragte Fachstelle Tageseltern Tageskinder Vermittlung des Hausfrauenbundes Darmstadt e.V.

(2) Zur Aufnahme eines Kindes in die vom Landkreis Darmstadt-Dieburg geförderte Kindertagespflege ist von den Personensorgeberechtigten ein schriftlicher Antrag beim Jugendamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu stellen. Der Antrag muss Angaben zum Förderbedarf, Betreuungsbeginn, voraussichtlichen Betreuungsende und Betreuungsumfang enthalten sowie die Tagespflegeperson benennen. Bei individuellem Förderbedarf müssen die erforderlichen Nachweise beigelegt sein. Ferner muss im Antrag der Hauptwohnsitz des Kindes sowie der Personensorgeberechtigten angegeben sein.

(3) Über die Aufnahme in die geförderte Kindertagespflege, den zeitlichen Umfang, die Dauer und die Kostenbeiträge nach §§ 7 ff. dieser Satzung entscheidet das Jugendamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg durch schriftliche Bescheide an die Personensorgeberechtigten.

(4) Von der Tagespflegeperson, die die Betreuung wahrnimmt, ist ein schriftlicher Antrag beim Jugendamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg auf Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII zu stellen. Die mit den Personensorgeberechtigten geschlossene Betreuungsvereinbarung nach Abs. 6 ist dem Antrag beizufügen.

(5) Die Tagespflegeperson erhält einen schriftlichen Bescheid über den Betreuungsumfang und die damit verbundene laufende Geldleistung nach § 4 der Satzung.

(6) Die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegepersonen regeln nähere Einzelheiten zur Kindertagespflege mittels einer Betreuungsvereinbarung. Insbesondere werden die Betreuungszeiten, der Betreuungsumfang, der Betreuungsort, der Beginn und das Ende der Kindertagespflege festgelegt.

## **§ 4 Laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen**

**(1)** Eine laufende Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 2 SGB VIII nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhalten Tagespflegepersonen, die die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Voraussetzungen erfüllen. Sie umfasst bei der Belegung des Platzes in Anwendung des § 23 Abs. 2 und 2 a SGB VIII

- a) die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,
- b) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung,
- c) die Landesmittel zur Förderung der Kindertagespflege gemäß § 32 a Abs. 4 HKJGB.

Die laufende Geldleistung wird in der Regel für maximal 9 Stunden pro Tag und 45 Stunden pro Woche gewährt. Die laufende Geldleistung wird der Tagespflegeperson monatlich im Voraus gezahlt.

**(2)** Tagespflegepersonen, die nachweisen, dass sie die Anforderungen des § 32 a Abs. 3 HKJGB erfüllen, erhalten zur Anerkennung Ihrer Förderungsleistung im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII je Betreuungsstunde und betreutem Kind einen Betrag in Höhe von 3,30 EUR. In diesem Betrag ist der nach § 32 a HKJGB weiterzuleitende Betrag enthalten.

**(3)** Tagespflegepersonen, die nicht über die Qualifizierungen im Sinne des § 32 a Abs. 3 Nr. 2 und 3 HKJGB verfügen, erhalten einen Betrag von 1,90 EUR je Stunde und betreutem Kind.

**(4)** Erbringt die Tagespflegeperson die Betreuungsleistungen in von ihr zur Verfügung gestellten Räumen, erhält sie als Erstattung für den Sachaufwand im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII für jedes betreute Kind einen Betrag von 1,80 EUR pro Stunde.

**(5)** Aufgrund von § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII werden der Tagespflegeperson bezogen auf die vom Landkreis nach § 4 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung gewährten Sach- und Förderungsleistungen auf Nachweis folgende Kosten erstattet:

- a) Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege zu 100 %.
- b) Beiträge zu einer gesetzlich vorgeschriebenen Kranken- und Pflegeversicherung zu 50 %.
- c) Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung zu 50 %.

Sofern eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht nicht besteht, können nachgewiesene Beträge zu anderen Formen der Altersvorsorge zu 50 %, maximal jedoch 50 % des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet werden. Die Erstattung kann mit der Aufnahme des ersten Tagespflegekindes beantragt werden.

**(6)** Während der Eingewöhnungszeit, die in der Regel 4 Wochen dauert, wird die laufende Geldleistung nach § 4 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit gezahlt.

## **§ 5 Erhöhte und verminderte Geldleistungen**

- (1)** Der Betrag nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 erhöht sich um 25 % je Stunde, wenn die Betreuungsleistung in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 07:30 Uhr oder zwischen 18:00 Uhr und 22:00 Uhr erbracht wird.
- (2)** Der Betrag nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 erhöht sich um 25 % je Stunde, wenn die Betreuungsleistung an Sonn- und Feiertagen erbracht wird.
- (3)** Erfolgt die Betreuung über Nacht zwischen 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr in der Wohnung der Tagespflegeperson, so erhält diese für diese Zeit 33,33 % des Betrages nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3.
- (4)** Die Entscheidung über eine Erhöhung der Stundensätze nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf (§§ 27 ff., 35 a SGB VIII) ist einzelfallbezogen durch den Allgemeinen Sozialen Dienst zu treffen.

## **§ 6 Krankheit, Urlaub, Mitteilungspflichten**

- (1)** Die laufende Geldleistung wird sowohl während der Urlaubszeit der Tagespflegeperson als auch bei Krankheit der Tagespflegeperson oder des Kindes sowie entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes gezahlt, jedoch höchstens bis zu insgesamt 30 Arbeitstagen pro Jahr.
- (2)** Abweichungen von der vereinbarten Betreuungszeit sowie die Unterbrechung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses sind dem Landkreis von der Tagespflegeperson innerhalb von 5 Arbeitstagen mitzuteilen. Die Änderung des individuellen Bedarfes ist von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig anzuzeigen.

## **§ 7 Kostenbeitrag**

- (1)** Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern als Gesamtschuldern ein Kostenbeitrag erhoben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil so tritt dieser an die Stelle der Gesamtschuldner.
- (2)** Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist monatlich fällig und jeweils bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten. Nachzahlungsbeträge für den Zeitraum zwischen der ersten Inanspruchnahme der Leistung und Zugang des Kostenbeitragsbescheides sind innerhalb von 14 Tagen fällig.

## **§ 8 Höhe des Kostenbeitrages**

- (1)** Der Kostenbeitrag für eine Kindertagespflege in den Räumen einer Tagespflegeperson beträgt je Kind und Stunde 1,50 EUR. Findet die Betreuung in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr statt, beträgt der Kostenbeitrag je Kind und Stunde 0,50 EUR.
- (2)** Der Kostenbeitrag für eine Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten beträgt je Kind und Stunde 1,10 EUR.

## **§ 9 Erlass und Ermäßigung des Kostenbeitrages**

- (1)** Soweit für mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege gewährt wird oder weitere Kinder eine Kindertageseinrichtung besuchen, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind, das gleichzeitig betreut wird, um 50 %.
- (2)** Soweit die Kindertagespflege ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gewährt wird, ermäßigt sich der Kostenbeitrag um 50 %, wenn die/der Kostenbeitragspflichtige/n gleichzeitig eine Gebühr oder einen Teilnahmebeitrag für eine Kindertageseinrichtung zu entrichten hat/haben.
- (3)** Der Kostenbeitrag kann gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag der/des Kostenbeitragspflichtigen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Ob die Kostenbeteiligung nicht zuzumuten ist, bestimmt sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.
- (4)** Weist/weisen der/die Kostenbeitragspflichtige/n nach, dass er/sie laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, wird kein Kostenbeitrag erhoben.

## **§ 10 Pflichten des/der Personensorgeberechtigte/n**

- (1)** Kinder haben die Tagespflegestelle zu den vereinbarten Betreuungszeiten zu besuchen. Eine Nichtinanspruchnahme des Tagespflegeplatzes ist der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.
- (2)** Kinder sollen an ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen bei Kinderärzten teilnehmen. Die Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen.
- (3)** Mit Beginn der Kindertagespflege übergibt/übergeben die/der Personensorgeberechtigte/n Kopien von Impfausweis und Krankenversicherungskarte des Tagespflegekindes an die Tagespflegeperson.
- (4)** Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes ist/sind die/der Personensorgeberechtigte/n zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegeperson verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die

Tagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(5) Die/der Personensorgeberechtigte/n arbeiten/arbeitet eng mit der Tagespflegestelle zusammen.

### **§ 11 Aufsicht und Haftung**

(1) Die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson beginnt mit der Übernahme und endet mit der Übergabe des Kindes an die/den Personensorgeberechtigte/n.

(2) Gestatten/t die/der Personensorgeberechtigte/n, dass ihr/sein Kind bestimmte Wege allein oder ohne Begleitperson antritt, so haben/hat sie/er eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Tagespflegeperson zu hinterlassen.

(3) Die Tagespflegeperson weist dem Jugendamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg eine Berufshaftpflichtversicherung für Ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege nach.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Darmstadt-Dieburg vom 08.03.2010 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.02.2011 außer Kraft.

Darmstadt, den